

Übertragung auf die Markel Insurance Societas Europaea

Antworten auf Ihre Fragen zur Übertragung von Versicherungspolicen

Inhaltsverzeichnis

1. Antworten auf Ihre Fragen

Abschnitt 1: Allgemeiner Überblick	1
Abschnitt 2: Nähere Informationen über die Markel Insurance Societas Europaea	3
Abschnitt 3: Nähere Informationen zum Übertragungsvorgang	4
Abschnitt 4: Nähere Informationen zum unabhängigen Sachverständigen	6
Abschnitt 5: Werden sich für meine Versicherungspolice irgendwelche Änderungen ergeben?.....	7
Abschnitt 6: Abschließende Hinweise	8
Anhang: Hinweise für Versicherungsnehmer: Wie Sie feststellen können, ob Ihre Versicherungspolice im Rahmen des Vorhabens übertragen wird oder nicht	9

2. Glossar

3. Überblick über das Vorhaben und Bericht des unabhängigen Sachverständigen (beigefügt)

4. Gesetzliche Mitteilung (beigefügt)

Antworten auf Ihre Fragen

Abschnitt 1

Allgemeiner Überblick

1.1 Worin bestehen die geplanten Änderungen?

Die Markel International Insurance Company Limited („**MIICL**“) beabsichtigt, bestimmte Versicherungspolices ihres allgemeinen Versicherungsgeschäfts (ausgenommen Rückversicherung) auf die Markel Insurance Societas Europaea („**MISE**“), (i) die durch ihre aktiven Niederlassungen in Deutschland, in den Niederlanden oder in Spanien (die „**kontinentaleuropäischen Niederlassungen**“) abgeschlossen und/oder übernommen wurden und das gesamte allgemeine Versicherungsgeschäft der MIICL (ohne Rückversicherung) in den kontinentaleuropäischen Niederlassungen bilden, (ii) die durch ihre aktive Niederlassung in Irland abgeschlossen und/oder übernommen wurden oder (iii) von der MIICL im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder auf einer anderen Grundlage im Vereinigten Königreich („**UK**“) abgeschlossen und/oder übernommen wurden, auf die Markel Insurance Societas Europaea („**MISE**“) zu übertragen (die „**Übertragung**“), wobei, wenn sich im Falle von (ii) und (iii) eine Versicherungspolice auf ein Risiko oder auf mehrere Risiken bezieht, die bzw. das sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des EWR befinden bzw. befindet, nur derjenige Teil einer Versicherungspolice, der sich auf ein Risiko oder auf mehrere Risiken bezieht, die bzw. das sich in einem Land des EWR (ohne das Vereinigte Königreich) befinden bzw. befindet, übertragen wird, und eine Versicherungspolice, die sich auf ein Risiko oder auf mehrere Risiken bezieht, die bzw. das sich ausschließlich im Vereinigten Königreich befinden bzw. befindet, nicht übertragen wird.

Dieses als „Part VII“-Übertragung bezeichnete Verfahren wird im Rahmen eines sogenannten „**Vorhabens**“ durchgeführt.

1.2 Wann findet die Übertragung statt?

Die Übertragung soll zum „**Datum des Wirksamwerdens**“ wirksam werden, sofern der High Court of Justice of England and Wales (das „**Gericht**“) dem Antrag stattgibt. Das wird voraussichtlich am 29. März 2019 der Fall sein.

Sollte sich das voraussichtliche Datum des Wirksamwerdens ändern, so werden wir dies auf den Webseiten www.markelinternational.com/brexit und www.markel-brexit.de mitteilen.

1.3 Welche Policen werden übertragen?

Welche Policen übertragen werden sollen, wird Ihnen weiter unten in den Ausführungen und in der Tabelle dieses Abschnitts 1.3 mitgeteilt.

Übertragen werden sollen alle Versicherungspolices (ohne Rückversicherung), die durch die kontinentaleuropäischen Niederlassungen der MIICL abgeschlossen und/oder übernommen wurden.

Die Versicherungspolicen des allgemeinen Versicherungsgeschäfts (ohne Rückversicherung), die von oder im Namen der MIICL durch ihre Niederlassung in Irland abgeschlossen und/oder übernommen wurden und sich ganz oder teilweise auf ein Risiko oder auf mehrere Risiken beziehen, die bzw. das sich in irgendeinem Land des EWR befinden bzw. befindet, werden übertragen, wobei, (i) wenn sich eine Versicherungspolice auf ein Risiko oder auf mehrere Risiken bezieht, die bzw. das sich sowohl im EWR als auch außerhalb des EWR befinden bzw. befindet, nur derjenige Teil der betreffenden Versicherungspolice übertragen wird, der sich auf ein Risiko oder auf mehrere Risiken bezieht, die bzw. das sich in einem Land des EWR (das nicht das Vereinigte Königreich ist) befinden bzw. befindet (die „EWR30“), und (ii) wenn sich eine Versicherungspolice auf ein Risiko oder auf mehrere Risiken bezieht, die bzw. das sich ausschließlich im Vereinigten Königreich befinden bzw. befindet, diese Versicherungspolice nicht übertragen wird.

Die Versicherungspolicen des allgemeinen Versicherungsgeschäfts (ohne Rückversicherung), die von oder im Namen der MIICL im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder auf einer anderen Grundlage durch ihre Hauptniederlassung im Vereinigten Königreich abgeschlossen und/oder übernommen wurden und sich ganz oder teilweise auf ein Risiko oder auf mehrere Risiken beziehen, die bzw. das sich in irgendeinem Land des EWR befinden bzw. befindet, werden übertragen, wobei, wenn (i) wenn sich eine Versicherungspolice auf ein Risiko oder auf mehrere Risiken bezieht, die bzw. das sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des EWR befinden bzw. befindet, nur derjenige Teil der betreffenden Versicherungspolice übertragen wird, der sich auf ein Risiko oder auf mehrere Risiken bezieht, die bzw. das sich in einem EWR30-Land befinden bzw. befindet, und (ii) wenn sich eine Versicherungspolice auf ein Risiko oder auf mehrere Risiken bezieht, die bzw. das sich ausschließlich im Vereinigten Königreich befinden bzw. befindet, diese Versicherungspolice nicht übertragen wird. Das im Rahmen der „Dienstleistungsfreiheit“ stehende Versicherungsgeschäft bezieht sich auf Versicherungspolicen, die im Vereinigten Königreich abgeschlossen wurden, wobei sich das Risiko andernorts im EWR befindet.

Wenn Sie mehr als eine Police bei der MIICL abgeschlossen haben (von denen mindestens eine möglicherweise von der Übertragung betroffen ist oder von denen mindestens eine möglicherweise von der Übertragung ausgenommen ist), können Sie anhand der unten stehenden Tabelle und der Schautafel im Anhang auf der nachfolgenden Seite 9 erkennen, welche Ihrer Versicherungspolicen auf die MISE übertragen wird und welche bei der MIICL bleibt. Wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Ihrer Versicherungspolicen bei der MIICL bleiben und welche auf die MISE übertragen werden, können Sie sich an uns wenden. Im nachfolgenden Abschnitt 6 erfahren Sie, wie Sie uns erreichen können.

		Lokalisierung des versicherten Risikos			
		nur EWR30-Risiken	EWR30-Risiken und einige UK-Risiken	EWR30-Risiken und einige RoW- oder UK-Risiken	nur UK- und/oder RoW-Risiken
Standort Niederlassung	MIICL- Hauptniederlassung im Vereinigten Königreich	vollständige Übertragung	vollständige Übertragung	Übertragung nur des EWR30-Teils	keine Übertragung
	Niederlassung in den Niederlanden	vollständige Übertragung	vollständige Übertragung	unzutreffend	unzutreffend
	Niederlassung in Irland	vollständige Übertragung	vollständige Übertragung	Übertragung nur des EWR30-Teils	keine Übertragung
	Niederlassung in Deutschland	vollständige Übertragung	vollständige Übertragung	unzutreffend	unzutreffend
	Niederlassung in Spanien	vollständige Übertragung	vollständige Übertragung	unzutreffend	unzutreffend

1.4 Was bezweckt die MIICL mit diesem Vorhaben?

Nachdem sich die Wähler im Vereinigten Königreich für den Austritt ihres Landes aus der Europäischen Union („EU“) ausgesprochen haben („Brexit“), sieht sich die Markel-Gruppe gezwungen, ihr Europa-Geschäft neu zu ordnen, um auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und nach dem Ablauf jeder etwaigen vereinbarten Übergangsperiode, die (sofern vereinbart) nach dem derzeitigen Stand voraussichtlich am 31. Dezember 2020 enden wird, weiterhin für die kontinentaleuropäischen Versicherungsnehmer da sein zu können. Durch die MISE-Niederlassung wird zudem sichergestellt, dass die Markel-Gruppe auch nach dem Brexit Zugang zum Europäischen Binnenmarkt hat.

1.5 Was passiert, wenn es nicht zum Brexit kommt?

Die MIICL und die MISE sind nachzeitigem Stand gewillt, die Übertragung in jedem Fall durchzuführen, unabhängig von etwaigen Änderungen der politischen Großwetterlage. Die Übertragung wird voraussichtlich am 29. März 2019 um 00:01 Uhr GMT und damit noch vor dem Brexit, der am selben Tag, um 23:00 Uhr GMT, erfolgt, wirksam werden.

Jede etwaige Änderung hinsichtlich des voraussichtlichen Datums des Wirksamwerdens oder der Durchführung des Vorhabens wird auf den Webseiten www.markelinternational.com/brexit und www.markel-brexit.de bekannt gegeben.

Abschnitt 2

Nähere Informationen über die Markel Insurance Societas Europaea

2.1 Was ist die MISE für ein Unternehmen?

Die Markel Insurance Societas Europaea wurde am 22. Mai 2017 in Deutschland gegründet und am 18. Juli 2018 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) als (Rück-)Versicherungsunternehmen zugelassen. Die MISE betreibt derzeit die Gründung einer Niederlassung im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in Irland, in den Niederlanden, in Spanien und im Vereinigten Königreich (solange das Vereinigte Königreich Mitglied des EWR CFD-#29371132-v4⁶

ist), wobei es im Wesentlichen darum geht, den Effekt der derzeit existierenden EWR-Niederlassungsstruktur der MIICL zu reproduzieren. Die Gründung der MISE-Niederlassungen wird noch vor dem Datum des Wirksamwerdens der Übertragung abgeschlossen sein.

Die MISE gehört zu derselben Unternehmensgruppe wie die MICCL. Beide Unternehmen sind indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaften der Markel Corporation, einer in Virginia (USA) gegründeten Gesellschaft, die an der New Yorker Börse gelistet ist.

Auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu ein und derselben Unternehmensgruppe ist der Kapitalbedarf der MISE wie bei der MIICL strukturiert. Die Solvabilitätskapitalquote der MIICL liegt über ihrem Mindestwert von 135 Prozent ihrer Solvabilitätskapitalquote (berechnet nach dem von der PRA zugelassenen eigenen Rechenmodell). Die Solvabilitätskapitalquote der MISE liegt ebenfalls über ihrem Mindestwert von 135 Prozent ihrer Solvabilitätskapitalquote (berechnet nach dem Solvency-II-Standardmodell).

2.2 Wie wird die meine Versicherungspolice nach der Übertragung auf die MISE verwaltet?

Die MISE wird die übertragenen Versicherungspolices in der Weise verwalten, wie dies derzeit durch die MIICL geschieht, d. h. in Übereinstimmung mit den aktuellen Systemen, Grundsätzen und Verfahrensweisen der Markel-Gruppe für das Europa-Geschäft (die zu gegebener Zeit aktualisiert werden können). Insbesondere wird es, vorbehaltlich des Abschlusses zweckdienlicher Konsultationsverfahren mit den Mitarbeitern bezüglich einer Verlagerung ihres Arbeitsplatzes und des Wirksamwerdens des Vorhabens, in personeller Hinsicht Kontinuität geben, da für die Verwaltung der übertragenen Versicherungspolices dieselben Mitarbeiter weiterhin zuständig sein werden.

Abschnitt 3

Nähere Informationen zum Übertragungsvorgang

3.1 Was hat es mit der Übertragung auf sich?

Die Übertragung unterliegt einem Verfahren, das in Teil VII des UK Financial Services and Markets Act 2000 geregelt ist und die Verlagerung bestimmter Gruppen von Versicherungspolice von einem Versicherer zum anderen ermöglicht. Die betreffenden Versicherer können entweder ein und derselben Gruppe angehören (wie im vorliegenden Fall) oder verschiedenen Gruppen angehören. Ein entsprechender Antrag muss vom Gericht genehmigt worden sein, bevor die Übertragung vonstatten gehen kann. Die einschlägigen Bestimmungen sehen vor, dass die Gesellschaften, in diesem Fall die MIICL und die MISE, einen unabhängigen Sachverständigen beauftragen, der, nachdem er vom Gericht zugelassen wurde, die Auswirkung der geplanten Übertragung auf die verschiedenen Gruppen der betroffenen Versicherungsnehmer prüft und dem Gericht einen Bericht vorlegt. Die Versicherungsnehmer müssen informiert werden und können innerhalb einer bestimmten Frist das Vorhaben für sich prüfen. Sie haben das Recht, Einwände zu erheben oder Befürchtungen vorzubringen, wenn Sie für sich nachteilige Auswirkungen befürchten.

3.2 Wo und wann findet die Anhörung vor Gericht statt?

Die Anhörung findet am **28. März 2019** vor dem **High Court of Justice, 7 Rolls Building, Fetter Lane, London, EC4A 1NL, UK**, statt.

Sie können sich über das Ergebnis der Anhörung auf den Webseiten www.markelinternational.com/brexit und www.markel-brexit.de informieren oder uns nach dem 28.03.2019 unter +49 (0) 89 89 08 316 – 50 anrufen.

3.3 Was passiert bei der Anhörung?

Das Gericht prüft, ob sich durch die Übertragung nachteilige Auswirkungen für die Versicherungsnehmer ergeben und ob die Genehmigung der Übertragung sinnvoll ist oder nicht. Der Richter erwägt die Aussagen der Zeugen und die von der MIICL und der MISE vorgelegten Nachweise und berücksichtigt die Berichte des unabhängigen Sachverständigen und der Aufsichtsbehörden. Das Gericht nimmt sich Zeit, Einwände und Bedenken, die von den betroffenen Versicherungsnehmern (schriftlich, fernmündlich oder *in persona*) oder von irgendeiner anderen Person, auf die sich die Vorhaben nachteilig auswirken würden, erhoben werden. Der Richter muss dann entscheiden, ob die Übertragung zu genehmigen ist oder nicht, wobei er alle Erkenntnisse und Nachweise berücksichtigt. Genehmigt der Richter die Übertragung, so ergeht ein gerichtlicher Beschluss, kraft dessen das Vorhaben zu dem im Beschluss benannten Zeitpunkt wirksam wird.

3.4 Was kann ich tun, wenn ich für mich nachteilige Auswirkungen befürchte?

Wenn Sie für sich nachteilige Auswirkungen infolge der Übertragung befürchten, haben Sie das Recht, im Vorhinein Einwände zu erheben oder Ihre Bedenken vorzutragen. Sie können dies schriftlich oder fernmündlich oder *in persona* vor Gericht tun. Sie können nach eigener Wahl einen Rechtsbeistand beauftragen, der für Sie an der Anhörung teilnimmt.

Sie können uns erreichen:

- rufen Sie uns gebührenfrei unter unseren Spezialnummern an:

- 1) Deutschland - +49 89 89 08 316 - 50 (werktags von 09:00 bis 17:00 Uhr geöffnet);
- 2) Niederlande - +31 10 798 1000 (werktags von 08:30 bis 17:00 Uhr geöffnet);
- 3) Spanien - +34 91 788 6150 (geöffnet Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr und von 09:00 bis 15:00 Uhr am Freitag); und
- 4) Vereinigtes Königreich und Irland - +44 345 351 351 2600 (werktags von 08:00 bis 18:00 Uhr geöffnet),

(Die oben genannten Öffnungszeiten gelten nicht an lokalen oder nationalen Feiertagen. Wenn Sie außerhalb der Öffnungszeiten anrufen, können Sie eine Nachricht hinterlassen und einen Rückruf anfordern); oder

- schreiben Sie uns:

- 1) Deutschland - Markel Versicherung, Sophienstraße 26, 80333 München;
- 2) Niederlande - Markel, Westerlaan 18, 3016 CK Rotterdam;
- 3) Spanien - Markel Versicherung, Plaza Pablo Ruiz Picasso, Nr. 1 Planta 35, Edificio Torre Picasso, 28020 Madrid; und
- 4) Vereinigtes Königreich und Irland - Markel, 20 Fenchurch Street, London, EC3M 3AZ; oder

- senden Sie uns eine E-Mail an:

- 1) Deutschland - brexit@markel.de
- 2) Niederlande - brexitnetherlands@markelintl.com
- 3) Spanien - Markel.Espana@markelintl.es; und
- 4) Vereinigtes Königreich und Irland - brexit@markelintl.com.

Alle Einwände und Befürchtungen in Zusammenhang mit der Übertragung, die Sie uns fernmündlich oder schriftlich mitteilen, werden in den Informationen berücksichtigt, die wir dem Gericht vorlegen. Wenn Sie weitere Informationen wünschen oder Fragen zur Übertragung oder diesbezügliche Bedenken haben oder wenn Sie für sich nachteilige Auswirkungen befürchten, sollten Sie uns schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum **21. März 2019** kontaktieren.

CFD-#29371132-v46

3.5 Was meinen Sie mit „nachteiliger Auswirkung“?

Das Gericht kann Auswirkungen jeglicher Art auf die Versicherungsnehmer in Erwägung ziehen. Das können Änderungen sein, welche die finanzielle Sicherheit der involvierten Gesellschaften oder die Verwaltung der übertragenen Versicherungspolizen betreffen. Manches mag sich zum Schlechteren ändern, doch das bedeutet nicht, dass die Übertragung unfair und unangemessen ist, da es Vorteile geben kann, die gegenüber den Nachteilen überwiegen, oder weil die Nachteile letztlich sehr gering sein oder nur selten eintreten können. Der unabhängige Sachverständige prüft die Erheblichkeit aller nachteiligen Änderungen, wobei er von ihrem Umfang oder von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens ausgeht, und legt seine Schlussfolgerungen in seinem Bericht dar.

Lesen Sie sich bitte die beigefügte Zusammenfassung des Berichts des unabhängigen Sachverständigen und den weiter unten folgenden Abschnitt 5.4 durch. Sie finden dort eine Beurteilung der nachteiligen Auswirkungen der Übertragung.

3.6 Was passiert, wenn das Gericht die Übertragung nicht genehmigt?

Wenn die Übertragung nicht durchkommt, bleibt Ihre Versicherungspolice bei der MIICL.

Verzögert sich die Übertragung aus irgendeinem Grund, so werden wir unsere Versicherungsnehmer auf den Webseiten www.markelinternational.com/brexit und www.markel-brexit.de informieren. Wird eine Fristverlängerung erwartet oder wird die Übertragung nicht genehmigt, so werden wir die betroffenen Versicherungsnehmer anschreiben.

3.7 Entstehen mir irgendwelche Kosten in Zusammenhang damit?

Nein, Sie werden nicht aufgefordert, für die Kosten der Übertragung aufzukommen. Die Kosten und die Gebühren der Übertragung werden von der MIICL und der MISE getragen.

Abschnitt 4

Nähere Informationen zum unabhängigen Sachverständigen

4.1 Wer ist der unabhängige Sachverständige?

Der unabhängige Sachverständige ist Niranjan Nathan von Ernst & Young LLP.

4.2 Was ist seine Aufgabe?

Niranjan Nathan wurde mit der Prüfung der wahrscheinlichen Auswirkung der Vorhaben auf die Versicherungsnehmer beauftragt. Seine Beauftragung wurde von der PRA nach Beratung mit der FCA genehmigt. Seinen Bericht hat er als unparteilicher Sachverständiger nach eingehender Prüfung der Vorhaben und des Versicherungsgeschäfts der MIICL und der MISE erstellt. Dazu wurde ihm von der MIICL und der MISE Zugang zu wichtigen Mitarbeitern und zu vertraulichen und öffentlichen Informationen, wie von ihm angefordert, gewährt.

4.3 Wie kann ich wissen, ob er wirklich unabhängig ist?

Die Beauftragung des unabhängigen Sachverständigen wurde von der PRA nach Beratung mit der FCA genehmigt. Die Unabhängigkeit ist eines der Kriterien, nach denen diese Behörden die Eignung eines Sachverständigen beurteilen. Weder Niranjan Mathan selbst noch einer seiner engeren Verwandten besitzt eine Versicherungspolice oder Beteiligung oder sonstige finanzielle Interessen an der MIICL, der MISE oder einer anderen Gesellschaft der Markel-Gruppe. Vorrangig ist er gegenüber dem Gericht und nicht gegenüber der MIICL oder der MISE verpflichtet. Er muss seinen Bericht als unparteilicher Sachverständiger erstellen. Wir haben diesen Unterlagen eine Zusammenfassung seines Berichts beigefügt. Sie können aber auch die vollständige Fassung des Sachverständigenberichts von den Webseiten www.markelinternational.com/brexit und www.markel-brexit.de herunterladen. Sie haben zudem die Möglichkeit, ein Druckexemplar von uns unter brexit@markel.de anzufordern.

Abschnitt 5

Werden sich für meine Versicherungspolice irgendwelche Änderungen ergeben?

5.1 An wen kann ich mich nach der Übertragung wenden, wenn ich Fragen zu meiner Versicherungspolice habe oder Änderungen vornehmen lassen möchte?

Vorbehaltlich der Prozesse, die im Abschnitt 2.2 dargelegt sind, wird sich die Verwaltung Ihrer Versicherungspolice infolge der Übertragung nicht ändern. Nach der Übertragung können Sie sich weiterhin an Ihren Ansprechpartner bei Markel oder bei Ihrem Versicherungsmakler wenden.

5.2 Wird es irgendwelche Änderungen hinsichtlich der von mir gezahlten Versicherungsprämien geben?

Durch die Übertragung wird sich nichts für Ihre Versicherungsprämie ändern.

5.3 Werden sich die Bestimmungen und Bedingungen meiner Versicherungspolice ändern?

Die Übertragung hat keine Änderung der Bestimmungen und Bedingungen Ihrer Versicherungspolice zur Folge. Ebenfalls unverändert bleiben die Zahlungen, die Sie im Schadenfall erhalten.

5.4 Gibt es irgendwelche sonstigen Änderungen infolge der Übertragung, von denen ich wissen sollte?

Financial Services Compensations Scheme

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der MIICL haben Sie, wenn Sie die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllen, derzeit Anspruch auf Zahlung aller von Ihnen im Rahmen Ihrer Versicherungspolice geltend gemachten Schäden im Rahmen des Financial Services Compensations Scheme („FSCS“). Da sich das Portfolio von MIICL im Wesentlichen aus Versicherungspolices im Bereich der gewerblichen (Rück-)Versicherung zusammensetzt, werden die meisten Versicherungsnehmer die Voraussetzungen jedoch nicht erfüllen, da FSCS hauptsächlich für Verbraucher und Kleinstunternehmen bestimmt ist. Erfüllt werden die Voraussetzungen möglicherweise von einer kleinen Versicherungsnehmergruppe, die von der Übertragung auf die MISE betroffen sein wird. Wird das Vorhaben genehmigt und wird Ihre Versicherungspolice auf die MISE übertragen, so haben Sie keinen Anspruch mehr auf Entschädigung aus dem FSCS im Falle der Zahlungsunfähigkeit der MISE. Eine Auswirkung auf die Versicherungsnehmer der MIICL, die nicht auf die MISE übergehen, ergibt sich daraus nicht.

Der unabhängige Sachverständige hat diesen Aspekt in seinem Bericht unter 7.13 und 7.24 behandelt. Er ist zu dem Schluss gelangt, dass die Versicherungsleistungen, die den übertragenen Versicherungsnehmern ermöglicht werden, durch den Verlust der Anspruchsberechtigung im Rahmen des FSCS aus den in seinem Bericht [und in der Zusammenfassung seines Berichts] dargelegten Gründen nicht weniger sicher sein werden.

Schlichtungsstelle

Im Falle einer Streitigkeit mit der MIICL haben Sie, sofern Sie die einschlägigen Voraussetzungen erfüllen, derzeit die Möglichkeit, den UK Financial Ombudsman Service („UK FOS“) in Anspruch zu nehmen. Diese Schlichtungsstelle leistet kostenlose unparteiliche Unterstützung bei der Beilegung von Streitigkeiten. Die Anspruchsberechtigung ist an ähnliche Voraussetzungen geknüpft wie beim FSCS, weshalb nur eine kleine Versicherungsnehmergruppe der MIICL die Kriterien erfüllen würde. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine kleine Versicherungsnehmergruppe der MIICL, die von der Übertragung auf die MISE betroffen sein wird und die Voraussetzungen möglicherweise erfüllt, ihre Berechtigung, sich im Falle einer Streitigkeit mit der MISE an die Schlichtungsstelle zu wenden, verlieren wird.

Allerdings können sich alle auf die MISE übertragenen Versicherungsnehmer an den deutschen Versicherungsombudsmann (Versicherungsombudsmann e.V.) wenden. Darüber hinaus haben Sie, wenn Sie eine Versicherungspolice besitzen, die von oder im Namen einer kontinentaleuropäischen Niederlassung der MIICL ausgestellt wurde, das Recht, sich an eine Schlichtungsstelle im Land Ihres Wohnsitzes zu wenden. Dieses Recht wird durch die Übertragung nicht berührt.

Der unabhängige Sachverständige hat auch diesen Aspekt in seinem Bericht unter 7.34 und 7.37 behandelt. Er ist zu dem Schluss gelangt, dass die Vorteile, die den Versicherungsnehmern, welche übertragene Versicherungspolice besitzen, ermöglicht werden, aus den in seinem Bericht [und in der Zusammenfassung seines Berichts] dargelegten Gründen durch den Verlust der Anspruchsberechtigung hinsichtlich der FOS-Schlichtungsstelle nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Abschnitt 6

Abschließende Hinweise

6.1 Meine Frage wurde in dieser Broschüre nicht beantwortet. Wo finde ich weitere Informationen?

Wir hoffen, dass Ihnen die von uns zur Verfügung gestellten Informationen geholfen haben, die Vorhaben zu verstehen. Weitere Informationen wurden von der MIICL und der MISE auf den Webseiten von Markel International (www.markelinternational.com/brexit und www.markel-brexit.de) veröffentlicht. Sie können dort die vollständige Fassung der gesetzlichen Bestimmungen der Übertragung, des Berichts des unabhängigen Sachverständigen und der Mitteilungen an die Versicherungsnehmer herunterladen.

Die MIICL und die MISE haben jeweils eine spezielle Hotline für Kunden eingerichtet, die Fragen haben oder Ihre Befürchtungen äußern oder Einwände gegen die geplante Übertragung erheben möchten:

- Deutschland - +49 89 89 08 316 - 50 (werktags von 09:00 bis 17:00 Uhr geöffnet);
- Niederlande - +31 10 798 1000 (werktags von 08:30 bis 17:00 Uhr geöffnet);
- Spanien - +34 91 788 6150 (geöffnet Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr und von 09:00 bis 15:00 Uhr am Freitag); und
- Vereinigtes Königreich und Irland - +44 345 351 351 2600 (werktags von 08:00 bis 18:00 Uhr geöffnet),

Die oben genannten Öffnungszeiten gelten nicht an lokalen oder nationalen Feiertagen. Wenn Sie außerhalb der Öffnungszeiten anrufen, können Sie eine Nachricht hinterlassen und einen Rückruf anfordern.

Wir werden zudem auf der Website von Markel International alle zusätzlichen Berichte, die der unabhängige Sachverständige vor der Anhörung vor Gericht erstellen wird, veröffentlichen.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Sie sich infolge der Übertragung möglicherweise verschlechtern, dann lesen Sie sich bitte die weiter oben stehenden Abschnitte 3.4 bis 3.6 durch oder sehen Sie die gesetzliche Mitteilung, die sich in den Informationsunterlagen befindet, ein. Sie finden dort Hinweise, wie Sie uns Ihre Befürchtungen mitteilen und Einwände erheben können.

6.2 Woher weiß ich, ob die Übertragung genehmigt wurde?

Nach der auf den 28. März 2019 terminierten Anhörung vor Gericht werden wir das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens auf den Webseiten von Markel International (www.markel.com/brexit und www.markel-brexit.de) veröffentlichen. Etwaige Änderungen und Informationen über den Stand der Übertragung werden ebenfalls auf dieser Website mitgeteilt. Wenn Sie sich über Änderungen informieren möchten und aktuelle Informationen suchen,

sollten Sie diese Website besuchen. Sie können aber auch unsere speziell eingerichteten Hotlines anrufen.

Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Übertragung voraussichtlich zum Datum des Wirksamwerdens (d. h. am **29. März 2019**) durchgeführt werden.

Anhang

Hinweise für Versicherungsnehmer: Wie Sie feststellen können, ob Ihre Versicherungspolice im Rahmen des Vorhabens übertragen wird oder nicht

Wurde Ihre Versicherungspolice (oder ein Teil davon) von oder im Namen einer kontinentaleuropäischen Niederlassung der MIICL (Deutschland, Niederlande oder Spanien) ausgestellt?

JA	NEIN
Die MISE bleibt auch nach der Durchführung des geplanten Vorhabens Ihr Versicherer.	Wo befindet sich Ihr Risiko?*

EWB-Risiken	UK- und EWR-Risiken	UK- und/oder Nicht-EWR-Risiken
Die MISE bleibt auch nach der Durchführung des geplanten Vorhabens Ihr Versicherer für alle Risiken im Vereinigten Königreich und im Europäischen Wirtschaftsraum, die durch Ihre Versicherungspolice versichert sind.	Die MISE bleibt auch nach der Durchführung des geplanten Vorhabens Ihr Versicherer für alle Risiken im Vereinigten Königreich und im Europäischen Wirtschaftsraum, die durch Ihre Versicherungspolice versichert sind.	Die MIICL bleibt auch nach der Durchführung des geplanten Vorhabens Ihr Versicherer für alle Risiken im Vereinigten Königreich und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die durch Ihre Versicherungspolice versichert sind.

*Hinweise zur Risikolokalisierung

KRITERIEN: *Die Frage des Ortes hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Im Folgenden wird zu Ihrer Orientierung eine allgemeine (und keineswegs vollständige) Übersicht über diese Faktoren gegeben.

- 1) Bezieht sich Ihre Versicherung auf eine **Sache** und **ihren Inhalt** (soweit der Inhalt durch dieselbe Versicherungspolice versichert ist), so befindet sich Ihr Risiko in der Regel in dem Staatsgebiet, in welchem sich die Sache zum Datum des Abschlusses Ihrer Versicherungspolice befand (oder üblicherweise befindet).
- 2) Bezieht sich Ihre Versicherung auf **Fahrzeuge** (Flugzeuge, Schiffe oder Motorfahrzeuge), so richtet sich der Ort des Risikos in der Regel nach dem Ort, in welchem das betreffende Fahrzeug registriert ist.
- 3) Bezieht sich Ihre Versicherung auf **sonstige Risiken** (d. h. weder auf Sachen noch auf Fahrzeuge), so gilt Folgendes:

- (a) Wenn Sie eine juristische Person sind, so befindet sich das Risiko in der Regel an dem Ort, der zum Datum des Abschlusses Ihrer Versicherungspolice das Datum Ihrer

Gründung war. Wenn Sie eine juristische Person sind und wenn sich Ihre Versicherung auf mehr als eine Ihrer in unterschiedlichen Staatsgebieten befindlichen Niederlassungen bezieht, so dürfte sich Ihre Versicherungspolice in der Regel auf mehrere Risikoorte beziehen.

(b) Wenn Sie eine natürliche Person sind, so befindet sich der Risikoort in der Regel in dem Staatsgebiet, in welchem Sie zu dem Datum, zu welchem Ihre Versicherungspolice abgeschlossen wurde, Ihren üblichen Wohnsitz hatten.

Glossar

Gericht: der High Court of Justice in England and Wales

Anhörung: die Anhörung vor dem High Court of Justice in England and Wales, der mit seiner endgültigen Entscheidung das Vorhaben genehmigt oder ablehnt

EWR: der Europäische Wirtschaftsraum

Datum des Wirksamwerdens: der 29. März 2019, dasjenige Datum, zu welchem das Vorhaben voraussichtlich wirksam werden wird (vorbehaltlich der Genehmigung durch das Gericht). Sollte sich das Datum der Übertragung ändern, so wird dies auf der Website von {Markel International} mitgeteilt.

FCA: die Financial Conduct Authority, zu deren Aufgaben der Schutz der Kunden von Finanzdienstleistungen, der Schutz und die Stärkung der Integrität des Finanzsystems des Vereinigten Königreichs und die Förderung eines effektiven Wettbewerbs im Interesse der Verbraucher gehören.

FSMA: der UK Financial Services and Markets Act 2000

unabhängiger Sachverständiger: Niranjan Nathan von Ernst & Young LLP, dessen Beauftragung mit der Erstellung des Berichts von den Aufsichtsbehörden genehmigt wurde

MIICL: die Markel International Insurance Company Limited

MISE: die Markel International Societas Europaea

PRA: die Prudential Regulations Authority, zu deren Aufgaben die Regulierung und die Beaufsichtigung von Banken, Bausparkassen, Genossenschaftsbanken, Versicherungsgesellschaften und größerer Wertpapierfirmen im Vereinigten Königreich gehören

Regulierungsbehörde/n: die für die Versicherungswirtschaft im Vereinigten Königreich zuständige/n Regulierungsbehörde/n, insbesondere, je nach Kontext, die PRA, die FCA oder beide Behörden

Bericht: der Bericht über das Vorhaben, der vom unabhängigen Sachverständigen gemäß den Vorschriften des FSMA unter Berücksichtigung der Leitlinien in SUP 18.2 des Handbuchs der FCA FG18/4: The FCA's Approach to the review of Part VII insurance business transfers und der „Statement of Policy“ der PRA zu Versicherungsgeschäftsübertragungen erstellt wurde

zusätzlicher Bericht: ein Bericht, der im Vorfeld der Anhörung zwecks Berücksichtigung der Auswirkung, die Ereignisse, welche nach der Herausgabe des Erstberichts eingetreten sind, auf die Schlussfolgerungen des Sachverständigen haben können, erstellt wird

Übertragung: die rechtmäßige Übertragung der übertragenen Versicherungspolizen von der MIICL auf die MISE

übertragene Versicherungspolizen: die Versicherungspolizen der MIICL, die im Rahmen des Vorhabens auf die MISE übertragen werden

CFD-#29371132-v46

